

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Führer. 1933-1936 1934**

155 (8.6.1934) Badischer Staatsanzeiger

# Badischer Staatsanzeiger



folge 91

8. Juni 1934

## Amtlicher Teil

### Verkehrs- und Arbeitsruhe anlässlich der Trauerfeier von Buggingen

Wie die Pressestelle beim Staatsministerium mitteilt hat der Ministerpräsident, Walter Köhler, folgendes angeordnet:

Aus Anlaß der Trauerkundgebung für die Toten von Buggingen tritt am Montag, den 11. Juni 1934, vormittags 11 Uhr, eine allgemeine Arbeits- und Verkehrsruhe — mit Ausnahme des Zugverkehrs der Reichsbahn — von einer Minute ein.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, Beginn und Ende dieser Ruhezeit durch ein geeignetes Zeichen (Wetterfahne oder dergl.) anzuzeigen und die Art dieses Zeichens durch geeigneten Hinweis in den Tageszeitungen rechtzeitig bekannt zu geben.

Wetterfahne hat der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz angeordnet, daß in den Schulen Punkt 11 Uhr eine kurze Pause eintritt und im Anschluß daran die Schüler auf die Schwere des Unglücks in Buggingen hingewiesen werden.

Ferner wird von allen Kirchen des Landes mit dem Beginn der Trauerfeier ein Trauergeläute von einer Viertelstunde entsetzt.

### Verbot aller Lustbarkeiten am 11. Juni 1934

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:

Am 11. Juni 1934, dem Tag der Trauerfeier zum Gedächtnis der Bugginger Arbeitsopfer, sind alle Tanzveranstaltungen und sonstigen Lustbarkeiten auf Anordnung des Ministers des Innern untersagt. Erste Musik und Theaterstücke ernstes Inhalts bleiben gestattet.

### Fahnen auf Halbmast

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:

Aus Anlaß der Trauerfeier für die Bugginger Arbeitsopfer schlagen am Montag, 11. Juni 1934, die staatlichen Dienstgebäude halbmast. Die Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden ersucht, sich diesem Vorgehen anzuschließen.

### Regelung des Absatzes von Frühkartoffeln in Baden

Der Reichsbeauftragte für die Regelung des Absatzes von Frühkartoffeln hat am 1. Juni folgende Anordnung erlassen:

§ 1

1. Für die Wirtschaftsgebiete der Landesbauernschaft Baden und Bayern einschließlich Pfalz ordne ich hiermit an, daß die Bewirtschaftung der Frühkartoffeln im Sinne der obengenannten Verordnung in den Wirtschaftsgebieten der Landesbauernschaft Baden und Bayern einschließlich Pfalz am 4. Juni 1934 beginnt. Von diesem Zeitpunkt ab bis zum 20. Juli 1934 hat der Absatz von inländischen Frühkartoffeln in den geschlossenen Anbaugebieten über die von den Gebietsbeauftragten im Einvernehmen mit mir bezeichneten Ortsstellen und Bezirksvertriebsstellen zu erfolgen.

2. In den nicht geschlossenen Anbaugebieten sind nur die vom Reichsnährstand (NSN, IV) zugelassenen Verteiler (Händler und landwirtschaftliche Genossenschaften) gegen Ausstellung des von mir herausgegebenen Schlusscheins zum Verkauf der Frühkartoffeln berechtigt.

1. Für die Gebiete der Landesbauernschaft Baden und Bayern einschl. Pfalz werden mit Wirkung vom 4. Juni ab von mir Mindestpreise für die Uebergabe an die Verteiler festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Gebietsbeauftragten.

2. Die Mindestpreise gelten bei inländischen Frühkartoffeln für die Uebernahme der Frühkartoffeln durch die Verteiler bei der Bezirksvertriebsstelle des Verbandgebietes.

3. Für ausländische Kartoffeln gelten die Mindestpreise bei der Uebernahme durch die Verteiler ab Grenzstation. Für die Grenzstation sind die Preise des Gebietes maßgebend, in dem die Grenzstation liegt.

§ 3

1. Die von mir festgesetzten Preise sind die unterste Preisgrenze bei der Abgabe an die Verteiler. Sie dürfen nicht unterschritten werden. Die Befähigung des Kaufabschlusses hat auf den von mir herausgegebenen und durch den Gebietsbeauftragten bzw. durch den Auftragsbesitzer des Landesbauernführers anerkannten und auszugebenden Schlusscheinen zu erfolgen.

2. Für die Kaufabschlüsse sind die auf der Rückseite eines jeden Schlusscheines festgelegten besonderen Bedingungen maßgebend. Soweit Vorschriften allgemeiner Art in diesen Bedingungen nicht enthalten sind, sind die Geschäftsbedingungen des Reichsnährstandes für den deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarungen) hinzuzuziehen. Verkäufer und Käufer inländ. Frühkartoffeln unterwerfen sich bedingungslos den für den Handel mit Frühkartoffeln von mir herausgegebenen Geschäftsbedingungen und den Vorschriften über Sortierung und Verpackung.

§ 4

1. Die Bezirksbeauftragten und die Beauftragten der Landesbauernführer sind verpflichtet, jeden Fall der Uebertretung dieser Anordnung ihrem Gebietsbeauftragten bzw. ihrem Landesbauernführer zur Bestrafung zu melden. Als Zuwiderhandelnde im Sinne dieser Anordnung gelten bei inländischen Frühkartoffeln die Verkäufer; bei ausländischen Frühkartoffeln die Vermittler (Agenten, Kommissionäre) und Käufer.

2. Für den Fall der Zuwiderhandlung setze ich auf Grund der Verordnung über den Ab-

satz von Frühkartoffeln vom 17. Februar 1934 § 1 Ziffer 5 eine Ordnungsstrafe von 25 RM, je Zentner — im Wiederholungsfall von 100 RM, je Zentner — vorchriftswidrig verkaufter Frühkartoffeln fest.

3. Das im § 1 Ziffer 5 der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln vom 17. Februar 1934 (NSN, Teil I Seite 111) vorgesehene Schiedsgericht wird von Fall zu Fall berufen.

In einer weiteren Verordnung gibt der Reichsbeauftragte für die Regelung des Absatzes von Frühkartoffeln bekannt, daß für die Zeit vom 6. Juni bis zum 20. Juli im gesamten Reichsgebiet der waggommesse Vertrieb nicht festverkaufter Frühkartoffeln in- und ausländischer Herkunft, sowie der Abschluß von Kommissionsgeschäften mit Frühkartoffeln in- und ausländischer Herkunft, verboten ist. Die Bezirksbeauftragten und die Beauftragten der Landesbauernführer sind verpflichtet, jeden Fall der Uebertretung dieser Anordnung unverzüglich ihrem Gebietsbeauftragten bzw. ihrem Landesbauernführer zur Bestrafung zu melden.

### Anmeldepflicht von Freilichtaufführungen und sonstigen Theateraufführungen

Es wird immer wieder festgestellt, daß von Vereinen, Organisationen und dergleichen ohne vorherige behördliche Genehmigung Theateraufführungen veranstaltet werden. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß durch Verordnung des Präsidenten der Reichstheaterkammer vom 9. Januar 1934 zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (veröffentlicht im „Führer“, Staatsanzeiger vom 24. Januar 1934) die Genehmigung von Freilichtaufführungen bei der Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda (Karlstraße, Erbprinzenstraße 15) zu beantragen ist.

Durch das Theatergesetz vom 15. Mai 1934 (NSN, I S. 441) ist diese Anmeldepflicht auf alle Veranstaltungen zur Durchführung von Schauspielen, Opern oder Operetten ausgedehnt worden, wenn sie für den allgemeinen Besuch bestimmt sind. Diese gesetzliche Bestimmung umfaßt also nicht nur Freilichtspiele, sondern auch Aufführungen in geschlossenen Räumen (Theater- und Saal Bühnen). Gemäß Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes vom 18. Mai 1934 (NSN, I S. 413) gilt eine Aufführung als „für den allgemeinen Besuch bestimmt“, wenn jedermann die Befugnis zum Besuch erwerben kann. Nicht nur öffentliche oder gewerbliche Theaterunternehmen, sondern auch Theateraufführungen von Vereinen, Organisationen, Parteigliederungen oder privaten Veranstaltern fallen daher unter die Genehmigungspflicht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Veranstaltungen mit Berufskünstlern oder solche mit Dilettanten handelt.

Gemäß § 8 der Durchführungsverordnung kann die Polizei jederzeit Vorlegung der Zulassungsurkunde fordern. Kann der Veranstalter die Zulassungsurkunde nicht vorlegen, so ist er seitens der Polizei von Amts wegen an der Aufführung zu verhindern.

### Amtliche Bekanntmachungen

Dem Badischen Landesverein des Deutschen Roten Kreuzes in Münden wurde die Erlaubnis zum Los-Betrieb in Baden erteilt.

Karlsruhe, den 1. Juni 1934.

Der Minister des Innern.

Pressefestschrift verantwortlich: H. Morawer, Karlsruhe

## Der Mord am Bülow-Platz

### Die Vernehmung des Angeklagten Jachow

• Berlin, 7. Juni. Bei unermindert starkem Publikumsandrang begann der dritte Verhandlungstag im Bülowplatz-Mordprozeß. Als erster wird heute der 27jährige Wilhelm Schünke vernommen, der im Jahre 1927 dem NSD. beitrug, um dann später bei dem berühmten „Ordnungsdienst“ seine „Pflicht“ als rühmlicher Parteigenosse zu tun. Die Vernehmung dieses Angeklagten gestaltete sich sehr schwierig, da er an einem Sprachfehler leidet. Er behauptete, der Ordnungsdienst habe lediglich die Aufgabe gehabt, Demonstrationszüge zu schützen und die Wache für das Liebknecht-Haus zu stellen. Er, Schünke, wisse überhaupt nicht, weshalb er auf der Anklagebank sitze. Denn er sei weder am Sonntagabend noch am Sonntag auf dem Bülowplatz gewesen. Von den Vorkommnissen habe er erst am Montag aus den Zeitungen erfahren.

Der Angeklagte Broll erklärt aber auf Befragen des Vorsitzenden, daß er den Schünke am Sonntag gegen 4 Uhr nachmittags an einer dortigen Straßenecke gesehen habe. Schünke widerspricht den Angaben Brolls.

Die Vernehmung des Angeklagten Jachow gibt wiederum einen Einblick in die geheimen Methoden der Kommunistischen Partei. Jachow war als 17jähriger, dem Kommunistischen Sportverein beigetreten und später Mitglied der „Terrorgruppe Weder“ geworden. Es stellte sich heraus, daß alle Führer ihre Befehle mit Geheimzeichen versehen. So unterschrieb u. a. Weder mit CO. und Bröde mit MO. Jachow gehörte am 9. Aug. auch zu den Deckungsgruppen des Ordnungsdienstes. Er will aber nichts von der Ermordung der Polizeihauptleute gesehen haben. Er wurde bei der Schießerei verwundet und später auf der Rettungswache verhaftet. Nach seiner Aussage besuchte ihn wenige Tage nach seiner Festnahme ein Rechtsanwalt der NSD. im Untersuchungsgefängnis und erteilte ihm genaue Anweisungen für seine Aussagen. So gelang es Jachow, nach wenigen Tagen wieder entlassen zu werden, ohne daß ein Verfahren gegen ihn in Gang kam.

Der Angeklagte Werner, der 1930 der NSD. beigetreten und 1931 Führer der Gruppe VI des Ordnungsdienstes war, bekundete, daß der Angeklagte Bröde, der Pförtner des Liebknecht-Hauses, bei militärischen Ausmärschen den Befehl

führte. Bereits am Tage vor der Tat habe er, Werner, von Bröde durch einen Kurier den Befehl erhalten gehabt, sich am Abend an einer Straßenecke beim Liebknecht-Haus aufzuhalten. Von hier sei er jedoch wieder nach Hause geschickt worden. Am Sonntagnachmittag habe ihm dann Bröde den Auftrag erteilt, sich zur Verfügung des Führers der 7. Gruppe zu halten. Als er sich dort gemeldet habe, habe er die Anweisung erhalten, mit anderen Genossen sich in der Nähe des Liebknecht-Hauses beim Lichtspieltheater „Babylon“ aufzuhalten und im richtigen Augenblick „abzudecken“. Später sei seine Deckungsgruppe in die Pflanzstraße befohlen worden. Dort habe er auch plötzlich Schüsse hören, ohne zu wissen, um was es sich gehandelt habe. Erst später will er von dem Vorfall Kenntnis bekommen haben.

Am Donnerstag nachmittag wurde die Vernehmung der Angeklagten abgeschlossen. Die Angeklagten Rudolf Konrad, Walter Sasse und die wegen Begünstigung angeklagte Ehefrau des Angeklagten Matern bestritten die ihnen zur Last gelegte Tat. Bei Konrad sind mehrere Waffen beschlagnahmt worden und es läuft deshalb noch ein Hochverratsverfahren gegen ihn.

Für Freitag sind die ersten 20 Zeugen geladen worden.

### Die Krankenkassen unter nationalsozialistischer Führung

Berlin, 7. Juni. (NS-Funk.) Unmittelbar nach der Machübernahme durch den Nationalsozialismus ist bei den Berliner Ortskrankenkassen eine durchgreifende Neuorganisation der ärztlichen Versorgung der Versicherten eingeleitet worden. Die Ambulatorien sind geschlossen; die Familienangehörigen können also genau wie die Versicherten sich den Arzt selbst wählen. Das Arzneiverordnungsbuch ist aufgehoben, die Selbstabgabe von Heil- und Stärkungsmitteln sowie Krankenpflegartikeln sind bei den Krankenkassen eingestellt.

Durch die Beseitigung aller dieser Semnungen sind die Kassenpatienten nach allen Regeln der ärztlichen Kunst zu behandeln. An Stelle der Krankenkassenkontrolleure sind Fürsorgerrinnen getreten, die den Kranken und ihre Familie sachverständig beraten und betreuen.

## Gerade beim ersten Sonnenbad — doppelte Vorsicht!

Reiben Sie sich deshalb vorher gründlich mit Pfeilring-Hautöl oder mit Pfeilring-Lanolin-Creme ein; denn Sie wollen doch von der Sonne „gebräunt“ und nicht „gebrannt“ werden.

Das vollkommen wasserfreie und köstlich erfrischende Pfeilring-Hautöl, das aus naturreinen edlen Pflanzenölen besteht, sowie die seit langer Zeit wirkungsvoll erprobte, cholesterinreiche Pfeilring-Lanolin-Creme bräunen bei sachgemäßer Anwendung die Haut und sind beste Schutzmittel gegen den Sonnenbrand. — Zur Massage unentbehrlich!

7 auf den trockenen Körper auftragen und gut verreiben.



## Pfeilring Hautöl • Pfeilring Lanolin-Creme

Der „Führer“

Freitag, 8. Juni 1934, Folge 155, Seite 3